

Vorlage
zur Kenntnisnahme
für die Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung

1. Gegenstand der Vorlage: BVV-Beschluss Nr. 203 vom 30.10.2002
Zweckbindung von Einnahmen
Drucksache Nr. 391/II
2. Berichterstatter: Bezirksstadtrat Erik Schrader
3. Die Bezirksverordnetenversammlung wird gebeten, von Nachstehendem Kenntnis zu nehmen
-

Für die nichttermingemäße Bearbeitung des o.g. Beschlusses wird um Nachsicht gebeten, da die rechtlichen Voraussetzungen vom Bezirksamt und der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur geprüft werden mussten.

Das Bezirksamt hat sich bezüglich des Ersuchens der Bezirksverordnetenversammlung, dass die in den Bezirksbibliotheken eingezogenen Mahn- und Überziehungsgebühren und die Schadensersatzleistungen zweckgebunden für die Ergänzung und Unterhaltung des Bestandes (Titel 3723/ 523 02) verwendet werden können, an die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur gewandt. Außerdem wurde durch das Bezirksamt diese Problematik in die Sitzung der für Kultur zuständigen Bezirksstadträte getragen.

Die zuständige Senatsverwaltung hat dem Bezirksamt - nach intensiver Sachverhaltsprüfung - eine negative Stellungnahme zugeleitet.

Inbesondere wurde auf die Regelung der LHO verwiesen, die eine solche Zweckbindung zwischen den Einnahmetiteln 3723/ 11108 (Entgelte für Benutzerausweise) und 3723/ 11903 (Schadensersatzleistung und Vertragsstrafen) und dem Ausgabetitel 3723/ 523 02 (Ergänzung und Unterhaltung des Bestandes) nicht zulassen, da der Grundsatz der „Haushaltsklarheit“ nicht gegeben ist, wenn Einnahmen durch Vertragsstrafen für zweckfremde Ausgaben eingesetzt werden.

Des Weiteren wurde aber nicht nur das negative Votum der zuständigen Fachverwaltung durch die Regelung der LHO begründet, sondern auch festgehalten:

- “1. Einnahmen aus Leihfristüberschreitungen (Titel 119 03) können von den Bezirken nur bei Verstößen gegen die Benutzungsbedingungen erzielt werden – dies sollte nicht im Sinn einer Kundenorientierung der Bibliotheken sein.
2. Anders verhält es sich bei den Einnahmen für die Ausstellung eines Bibliotheksausweises (Titel 111 08) – hier könnte die neue Philosophie der Eigenverantwortung und Kundenorientierung positiv zum Tragen kommen: Größere Kundenorientierung sollte zu höheren Besucherzahlen führen (und kann auch höhere Zahlen von Bibliotheksausweisen bedeuten).
3. Kritisch ist allerdings insgesamt zu bewerten, dass all diese Einnahmen nicht steuerbar sind und deshalb keine Kontinuität bei der Zuweisung des Medienetats ergeben. (Jede Veränderung der Entgeltordnung durch SenWissKult würde zudem unmittelbar auf die Medienetats der Stadtbibliotheken durchschlagen – positiv wie negativ...!)“

Das Bezirksamt ist daher zu der Bewertung gekommen, das der Leitgedanke von seiner Intention her begrüßenswert ist, seine Umsetzung jedoch der LHO widerspricht.

Wir bitten den Beschluss damit als erledigt anzusehen.


Weber
Bezirksbürgermeister


Erik Schrader
Bezirksstadtrat